

# NIEDERSCHRIFT

über die Sitzung des Umwelt-, Bau- und Abwasserausschusses Strande (Gemeinde Strande)

**Sitzung am:** 18.02.2016  
**Sitzungsort:** Yacht-Club in Strande, Am Deich 1, 24229 Strande  
**Sitzungsbeginn:** 19:00 Uhr  
**Sitzungsende:** 21:10 Uhr

## Genehmigt und wie folgt unterschrieben:

Der / Die Vorsitzende

Schriftführer/in

-----

-----

## Anwesend:

### Bürgermeister/in:

Klink, Holger Dr.

### Ausschussvorsitzende/r:

Sieg, Claudia

### Gemeindevertreter/innen:

Behrenbruch, Thomas

Lüsebrink, Udo

Siemon, Peter Dr.

Wagner, Uwe

Vertreter für Herrn Rodde

### Bürgerliches Mitglied:

Kauffmann, Ulrich

Rademacher, Roland

### Gäste:

Eckernförder Zeitung

Kieler Nachrichten

Much, Bernd

Gemeindevertreter, ab 19:40 Uhr

### Protokollführung:

Helm, Meike

### Entschuldigt:

### Gemeindevertreter/innen:

Förster, Rudolf Dr.

Rodde, Christoph

entschuldigt fehlend

entschuldigt fehlend, vertreten durch Herrn Lüsebrink

# Verzeichnis der Tagesordnungspunkte

## Öffentlicher Teil

	Vorlage
1. Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit und Ordnungsmäßigkeit der Ladung	
2. Niederschrift vom 19.11.2015	
3. Mitteilungen	
3.1. Mitteilungen des Bürgermeisters	
3.2. Mitteilungen der Ausschussvorsitzenden	
4. Fragestunde	
4.1. Fragestunde der Einwohner/innen	
4.2. Fragestunde der Gemeindevertreter/innen	
5. Bereitstellung von Flächen zur Unterbringung von Flüchtlingen - Empfehlung zur Grundsatzentscheidung	
6. Verkehrsberuhigung / Parksituation "Wittenhörn" in Strande	
7. Bürgerreinigungstag	
8. Aufstellung der 2. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 der Gemeinde Strande für das Gebiet "Fördeblick, Gorch-Fock-Straße, Störtebekerweg und Strandstraße zwischen Arp-Schnitger-Weg und Gorch-Fock-Straße" -Aufstellungsbeschluss -Entwurfs- und Auslegungsbeschluss	2016/50/104
9. Aufstellung der 2. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 der Gemeinde Strande für das Gebiet "Nordwestlicher Bereich von Strande - Schäfergang, Am Knüll, Eichendorffstraße, Zum Lemholt, Witten Land'n, Dänischenhagener Straße sowie südlicher Bereich Zum Mühlenteich, nördlicher Bereich Dorfstraße und südlicher Bereich Bülker Weg" -Aufstellungsbeschluss -Entwurfs- und Auslegungsbeschluss	2016/50/107
10. Aufstellung der 2. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 der Gemeinde Strande für das Gebiet "Bernstorffweg, südwestlicher Bereich Dänischenhagener Straße und nordwestlicher Bereich Dorfstraße" -Aufstellungsbeschluss -Entwurfs- und Auslegungsbeschluss	2016/50/108
11. Aufstellung der 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7 der Gemeinde Strande für das Gebiet "Arp-Schnitger-Weg und südlich der Strandstraße zwischen K 16 und Ostsee" -Aufstellungsbeschluss -Entwurfs- und Auslegungsbeschluss	2016/50/109
12. Aufstellung der 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11 der Gemeinde Strande für das Gebiet "Südöstlicher Bereich von Strande - Theodor-Storm-Weg, Klaus-Groth-Straße, südöstlicher Bereich Gorch-Fock-Straße, nördlicher Bereich Rudolf-Kinau-Weg, südlicher Bereich Dorfstraße, südlicher Bereich Bülker Weg und nördlicher Bereich Strandstraße" - Aufstellungsbeschluss - Entwurfs- und Auslegungsbeschluss	2016/50/110
13. Aufstellung der 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12 für das Gebiet " Südöstlicher Bereich von Strande - mittlerer und südöstlicher Bereich Strandstraße, südlicher Bereich Rudolf-Kinau-Weg, südlicher Bereich Dorfstraße und Kurstrand" -Aufstellungsbeschluss	2016/50/111

14. -Entwurfs- und Auslegungsbeschluss  
Beschluss über den Ausschluss der Öffentlichkeit

#### **Nichtöffentlicher Teil:**

15. Bauangelegenheit  
16. Rechtsangelegenheit

2016/50/106

#### **Öffentlicher Teil**

##### **Tagesordnungspunkt 1**

##### **Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit und Ordnungsmäßigkeit der Ladung**

Die Ausschussvorsitzende GV Sieg eröffnet um 19:00 Uhr die Sitzung mit der Feststellung, dass die Einladung form- und fristgerecht erfolgt und der Ausschuss beschlussfähig ist.

##### **Tagesordnungspunkt 2**

##### **Niederschrift vom 19.11.2015**

Es werden keine Einwände gegen die Niederschrift vom 19.11.2015 erhoben. Sie wird anschließend von der Ausschussvorsitzenden GV Sieg unterzeichnet.

##### **Tagesordnungspunkt 3**

##### **Mitteilungen**

##### **Tagesordnungspunkt 3.1**

##### **Mitteilungen des Bürgermeisters**

Bürgermeister Klink berichtet über Ereignisse im Gemeindegebiet. Unter anderem berichtet er über die im Mai/Juni diesen Jahres vorgesehene Schwarzdeckenerneuerung der B503 auf dem Abschnitt Altenholz-Sprengel, den Ankauf von Feldsteinen für Küstenschutzmaßnahmen und die Erweiterung der Straßenbeleuchtung im Gemeindegebiet. Im Zusammenhang mit der Erweiterung der Straßenbeleuchtung wünscht ein Anwohner die Aufstellung einer Geschwindigkeitsmessanlage in der Dänischenhagener Str. in Strande.

Weiter teilt der Bürgermeister mit, dass die Ertüchtigung des Weges in Rabendorf nach Aussage des Amtes voraussichtlich im Mai diesen Jahres fertig gestellt werden wird.

Abschließend berichtet er über eine Auftaktveranstaltung der Gesellschaft für Freiland, Ökologie und Naturschutzplanung mbH zum Thema Managementplan für das FFH-Gebiet „Südküste der Eckernförder Bucht“ und teilt mit, dass die Gemeinde zur gegebenen Zeit eine Stellungnahme abgeben wird.

##### **Tagesordnungspunkt 3.2**

##### **Mitteilungen der Ausschussvorsitzenden**

Die Ausschussvorsitzende hat keine Mitteilungen zu machen.

##### **Tagesordnungspunkt 4**

##### **Fragestunde**

##### **Tagesordnungspunkt 4.1**

##### **Fragestunde der Einwohner/innen**

Ein Anwohner bittet um den Rückschnitt von in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragenden Hecken. Bürgermeister Klink bittet zur Weiterleitung an das Ordnungsamt um Benennung der zu prüfenden Fälle.

Aufgrund der Anfrage eines Einwohners erläutert Bürgermeister Klink ausführlich die geplante Baumaßnahme zur Oberflächenentwässerung des Strander Kamps, in Strande.

#### **Tagesordnungspunkt 4.2** **Fragestunde der Gemeindevertreter/innen**

Es werden keine Fragen gestellt.

#### **Tagesordnungspunkt 5** **Bereitstellung von Flächen zur Unterbringung von Flüchtlingen -Empfehlung zur Grundsatzentscheidung**

GV Behrenbruch trägt den Antrag der SPD-Fraktion auf Bereitstellung von Flächen für eine zeitlich begrenzte Flüchtlingsunterbringung in Mobilheimen vor und begründet diesen. Im Anschluss erfolgt im Ausschuss eine rege kontroverse Aussprache insbesondere zu der in der Gemeinde bereits aufgenommenen Zahl an Flüchtlingen vor dem Hintergrund der erfolgreichen Integration, des sozialen Friedens und der Folgekosten.

Der Ausschuss beschließt mit 5 Nein-Stimmen und 2 Ja-Stimmen dem Finanzausschuss und der Gemeindevertretung zu empfehlen, den folgenden Antrag der SPD-Fraktion abzulehnen:

1. „Der UBA / der Finanzausschuss / die Gemeindevertretung beschließt, dass folgende Grundstücke grundsätzlich für eine Überlassung an das Amt für eine zeitlich begrenzte Flüchtlingsunterbringung in Mobilheimen in Fragen kommen (*Hinweis: 1. alle oder alternativ und 2. die Reihenfolge beinhaltet keine Priorisierung*):
  - a. Unterland Bülker Huk
  - b. Ein Drittel des Großparkplatzes am Ortseingang
  - c. Osterfeuerfläche neben dem Großparkplatz
  - d. Behelfsparkplatz gegenüber dem Surfkiosk – derzeit von der Gemeinde verpachtet
  - e. Behelfsparkplatz an der Schule – derzeit von der Gemeinde gepachtet.
2. Das Amt wird gebeten, die baurechtlichen Voraussetzungen zu prüfen und bis zur nächsten möglichen Finanzausschusssitzung aufzubereiten.
3. Falls Bedarfe über die genannten und geplanten Flächen hinaus bestehen, sollte durch den Bürgermeister die temporäre Verfügbarkeit / Anpachtung und durch das Amt die baurechtliche Situation folgender Flächen geprüft werden:
  - a. Zirkusfläche Bülker Weg
  - b. Teil der Grünfläche neben dem Behelfsparkplatz an der Schule.
4. Eine Einwohnerversammlung soll vor einem grundsätzlichen GV-Beschluss einberufen werden, um diese Frage öffentlich mit den Bürgerinnen und Bürgern zu diskutieren und Anregungen aufzunehmen.
5. Der Bürgermeister wird ermächtigt, im Bedarfsfall Vertragsverhandlungen mit dem Amt zu den identifizierten Grundstücken aufzunehmen.“

#### **Tagesordnungspunkt 6** **Verkehrsberuhigung / Parksituation "Wittenhörn" in Strande**

Bürgermeister Dr. Klink trägt den Sachstand zu der Thematik Verkehrsberuhigung / Parksituation „Wittenhörn“ in Strande vor. Er teilt mit, dass derzeit eine Anwohnerbefragung, wo die Markierungen der Parkflächen erfolgen sollen stattfindet. Ergebnisse liegen noch nicht vor.

## **Tagesordnungspunkt 7**

### **Bürgerreinigungstag**

Im Anschluss an die Ausführungen von GV Behrenbruch beschließt der Ausschuss einstimmig dem Antrag der SPD-Fraktion auf Durchführung eines Bürgerreinigungstages zu folgen:

1. Der Umwelt- und Bauausschuss beschließt die Durchführung eines Bürgerreinigungstages vor Ostern 2016.
2. Der Bürgermeister wird um Festsetzung des optimalen Termins gebeten.  
  
→ In dem Zusammenhang spricht sich der Ausschuss für die Durchführung des Bürgerreinigungstages am 19.03.2016 aus.
3. Der Bauhof wird um organisatorische Unterstützung wie in 2015 gebeten.

## **Tagesordnungspunkt 8**

**Aufstellung der 2. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 der Gemeinde Strande für das Gebiet "Fördeblick, Gorch-Fock-Straße, Störtebekerweg und Strandstraße zwischen Arp-Schnitger-Weg und Gorch-Fock-Straße"**

**-Aufstellungsbeschluss**

**-Entwurfs- und Auslegungsbeschluss**

**Vorlage: 2016/50/104**

Der Ausschuss beschließt einstimmig der Gemeindevertretung gemäß Vorlage Nr. 2016/50/104 wie folgt zu empfehlen:

1. Die Gemeindevertretung beschließt die Aufstellung der 2. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 für das Gebiet: „Fördeblick, Gorch-Fock-Straße, Störtebekerweg und Strandstraße zwischen Arp-Schnitger-Weg und Gorch-Fock-Straße“. Der Bebauungsplan ist dahingehend zu ändern, dass im Text die jeweiligen, sich auf die Zulässigkeit und die Gestaltung von Nebenanlagen beziehenden Abschnitte aufgehoben werden.
2. Der Aufstellungsbeschluss ist gem. § 2 Abs. 1 S. 2 BauGB ortsüblich bekanntzumachen
3. Mit der Ausarbeitung der Änderungssatzung wird die Stadtplanerin Frau Monika Bahlmann aus Eckernförde beauftragt.
4. Im Rahmen der Aufstellung der 2. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 wird von der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB abgesehen.
5. Im Rahmen der Aufstellung der 2. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 wird von der frühzeitigen Behördenbeteiligung gem. § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB abgesehen.
6. Der Entwurf der 2. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 für das Gebiet: „Fördeblick, Gorch-Fock-Straße, Störtebekerweg und Strandstraße zwischen Arp-Schnitger-Weg und Gorch-Fock-Straße“ bestehend aus dem Text sowie die Begründung dazu werden in der vorliegenden Fassung gebilligt.
7. Der Entwurf der Änderung des Bebauungsplanes mit Begründung werden nach § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monats öffentlich ausgelegt.  
Die Öffentlichkeit ist durch die Bekanntmachung darauf hinzuweisen, dass die Änderung des Bebauungsplanes im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB aufgestellt und von der Durchführung einer frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs.1 und § 4 Abs.1 BauGB sowie einer Umweltprüfung nach § 2 Abs.4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs.2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs.4 BauGB abgesehen wird und § 4c BauGB ist nicht anzuwenden ist.  
Dabei ist auch darauf hinzuweisen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Änderung des Bebauungsplanes unberücksichtigt bleiben können, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist. Einwen-

dungen, die im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht werden können, machen einen Normenkontrollantrag nach § 47 VwGO unzulässig.

8. Die von der Änderung des Bebauungsplanes betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind nach § 4 Abs.2 BauGB zu beteiligen und gemäß § 3 Abs.2 BauGB von der öffentlichen Auslegung zu benachrichtigen. Ferner sind sie darauf hinzuweisen, dass die Änderung des Bebauungsplanes im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB aufgestellt wird.

Da Belange der benachbarten Gemeinden durch die Änderung des Bebauungsplanes nicht betroffen sind, wird auf eine Abstimmung gemäß § 2 Abs.2 BauGB verzichtet.

### **Tagesordnungspunkt 9**

#### **Aufstellung der 2. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 der Gemeinde Strande für das Gebiet "Nordwestlicher Bereich von Strande - Schäfergang, Am Knüll, Eichendorffstraße, Zum Lemmholt, Witten Land'n, Dänischenhagener Straße sowie südlicher Bereich Zum Mühlenteich, nördlicher Bereich Dorfstraße und südlicher Bereich Bülker Weg"**

**-Aufstellungsbeschluss**

**-Entwurfs- und Auslegungsbeschluss**

**Vorlage: 2016/50/107**

GV Lüsebrink verlässt aufgrund des § 22 GO den Sitzungsraum und ist weder bei der Beratung noch bei der Abstimmung anwesend.

Der Umwelt-, Bau- und Abwasserausschuss beschließt einstimmig gemäß Vorlage Nr. 2016/50/107 der Gemeindevertretung wie folgt zu empfehlen:

1. Die Gemeindevertretung beschließt die Aufstellung der 2. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 für das Gebiet: "Nordwestlicher Bereich von Strande - Schäfergang, Am Knüll, Eichendorffstraße, Zum Lemmholt, Witten Land'n, Dänischenhagener Straße sowie südlicher Bereich Zum Mühlenteich, nördlicher Bereich Dorfstraße und südlicher Bereich Bülker Weg".  
Der Bebauungsplan ist dahingehend zu ändern, dass im Text die jeweiligen, sich auf die Zulässigkeit und die Gestaltung von Nebenanlagen beziehenden Abschnitte aufgehoben werden.
2. Der Aufstellungsbeschluss ist gem. § 2 Abs. 1 S. 2 BauGB ortsüblich bekanntzumachen
3. Mit der Ausarbeitung der Änderungssatzung wird die Stadtplanerin Frau Monika Bahlmann aus Eckernförde beauftragt.
4. Im Rahmen der Aufstellung der 2. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 wird von der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB abgesehen.
5. Im Rahmen der Aufstellung der 2. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 wird von der frühzeitigen Behördenbeteiligung gem. § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB abgesehen.
6. Der Entwurf der 2. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 für das Gebiet: "Nordwestlicher Bereich von Strande - Schäfergang, Am Knüll, Eichendorffstraße, Zum Lemmholt, Witten Land'n, Dänischenhagener Straße sowie südlicher Bereich Zum Mühlenteich, nördlicher Bereich Dorfstraße und südlicher Bereich Bülker Weg" bestehend aus dem Text sowie die Begründung dazu werden in der vorliegenden Fassung gebilligt.
7. Der Entwurf der Änderung des Bebauungsplanes mit Begründung werden nach § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monats öffentlich ausgelegt.  
Die Öffentlichkeit ist durch die Bekanntmachung darauf hinzuweisen, dass die Änderung des Bebauungsplanes im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB aufgestellt und von der Durchführung einer frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs.1 und § 4 Abs.1 BauGB sowie einer Umweltprüfung nach § 2 Abs.4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs.2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs.4 BauGB abgesehen wird und § 4c BauGB ist nicht anzuwenden ist.  
Dabei ist auch darauf hinzuweisen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Änderung des Bebauungsplanes unberücksichtigt bleiben können, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und de-

ren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist. Einwendungen, die im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht werden können, machen einen Normenkontrollantrag nach § 47 VwGO unzulässig.

8. Die von der Änderung des Bebauungsplanes betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind nach § 4 Abs.2 BauGB zu beteiligen und gemäß § 3 Abs.2 BauGB von der öffentlichen Auslegung zu benachrichtigen. Ferner sind sie darauf hinzuweisen, dass die Änderung des Bebauungsplanes im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB aufgestellt wird.

Da Belange der benachbarten Gemeinden durch die Änderung des Bebauungsplanes nicht betroffen sind, wird auf eine Abstimmung gemäß § 2 Abs.2 BauGB verzichtet.

GV Lüsebrink betritt wieder den Sitzungsraum und wird über das Ergebnis der Beschlussfassung informiert.

### **Tagesordnungspunkt 10**

#### **Aufstellung der 2. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 der Gemeinde Strande für das Gebiet "Bernstorffweg, südwestlicher Bereich Dänischenhagener Straße und nordwestlicher Bereich Dorfstraße"**

**-Aufstellungsbeschluss**

**-Entwurfs- und Auslegungsbeschluss**

**Vorlage: 2016/50/108**

GV Behrenbruch und Herr Rademacher verlassen aufgrund des § 22 GO den Sitzungsraum und sind weder bei der Beratung noch Abstimmung anwesend.

Der Umwelt-, Bau- und Abwasserausschuss beschließt einstimmig gemäß Beschlussvorlage Nr. 2016/50/108 der Gemeindevertretung wie folgt zu empfehlen:

1. Die Gemeindevertretung beschließt die Aufstellung der 2. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 für das Gebiet: "Bernstorffweg, südwestlicher Bereich Dänischenhagener Straße und nordwestlicher Bereich Dorfstraße". Der Bebauungsplan ist dahingehend zu ändern, dass im Text die jeweiligen, sich auf die Zulässigkeit und die Gestaltung von Nebenanlagen beziehenden Abschnitte aufgehoben werden.
2. Der Aufstellungsbeschluss ist gem. § 2 Abs. 1 S. 2 BauGB ortsüblich bekanntzumachen
3. Mit der Ausarbeitung der Änderungssatzung wird die Stadtplanerin Frau Monika Bahlmann aus Eckernförde beauftragt.
4. Im Rahmen der Aufstellung der 2. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 wird von der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB abgesehen.
5. Im Rahmen der Aufstellung der 2. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 wird von der frühzeitigen Behördenbeteiligung gem. § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB abgesehen.
6. Der Entwurf der 2. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 für das Gebiet: "Bernstorffweg, südwestlicher Bereich Dänischenhagener Straße und nordwestlicher Bereich Dorfstraße" bestehend aus dem Text sowie die Begründung dazu werden in der vorliegenden Fassung gebilligt.
7. Der Entwurf der Änderung des Bebauungsplanes mit Begründung werden nach § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monats öffentlich ausgelegt.  
Die Öffentlichkeit ist durch die Bekanntmachung darauf hinzuweisen, dass die Änderung des Bebauungsplanes im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB aufgestellt und von der Durchführung einer frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs.1 und § 4 Abs.1 BauGB sowie einer Umweltprüfung nach § 2 Abs.4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs.2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs.4 BauGB abgesehen wird und § 4c BauGB ist nicht anzuwenden ist.  
Dabei ist auch darauf hinzuweisen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Änderung des Bebauungsplanes unberücksichtigt bleiben

können, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist. Einwendungen, die im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht werden können, machen einen Normenkontrollantrag nach § 47 VwGO unzulässig.

8. Die von der Änderung des Bebauungsplanes betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind nach § 4 Abs.2 BauGB zu beteiligen und gemäß § 3 Abs.2 BauGB von der öffentlichen Auslegung zu benachrichtigen. Ferner sind sie darauf hinzuweisen, dass die Änderung des Bebauungsplanes im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB aufgestellt wird.

Da Belange der benachbarten Gemeinden durch die Änderung des Bebauungsplanes nicht betroffen sind, wird auf eine Abstimmung gemäß § 2 Abs.2 BauGB verzichtet.

Im Anschluss betreten GV Behrenbruch und Herr Rademacher wieder den Sitzungsraum und werden über das Ergebnis der Beschlussfassung informiert.

### **Tagesordnungspunkt 11**

#### **Aufstellung der 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7 der Gemeinde Strande für das Gebiet "Arp-Schnitger-Weg und südlich der Strandstraße zwischen K 16 und Ostsee"**

##### **-Aufstellungsbeschluss**

##### **-Entwurfs- und Auslegungsbeschluss**

**Vorlage: 2016/50/109**

Der Umwelt,- Bau- und Abwasserausschuss beschließt einstimmig gemäß Vorlage Nr. 2016/50/109 der Gemeindevertretung wie folgt zu empfehlen:

1. Die Gemeindevertretung beschließt die Aufstellung der 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7 für das Gebiet: "Arp-Schnitger-Weg und südlich der Strandstraße zwischen K 16 und Ostsee".  
Der Bebauungsplan ist dahingehend zu ändern, dass im Text die jeweiligen, sich auf die Zulässigkeit und die Gestaltung von Nebenanlagen beziehenden Abschnitte aufgehoben werden.
2. Der Aufstellungsbeschluss ist gem. § 2 Abs. 1 S. 2 BauGB ortsüblich bekanntzumachen
3. Mit der Ausarbeitung der Änderungssatzung wird die Stadtplanerin Frau Monika Bahlmann aus Eckernförde beauftragt.
4. Im Rahmen der Aufstellung der 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7 wird von der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB abgesehen.
5. Im Rahmen der Aufstellung der 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7 wird von der frühzeitigen Behördenbeteiligung gem. § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB abgesehen.
6. Der Entwurf der 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7 für das Gebiet: "Arp-Schnitger-Weg und südlich der Strandstraße zwischen K 16 und Ostsee" bestehend aus dem Text sowie die Begründung dazu werden in der vorliegenden Fassung gebilligt.
7. Der Entwurf der Änderung des Bebauungsplanes mit Begründung werden nach § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monats öffentlich ausgelegt.  
Die Öffentlichkeit ist durch die Bekanntmachung darauf hinzuweisen, dass die Änderung des Bebauungsplanes im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB aufgestellt und von der Durchführung einer frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs.1 und § 4 Abs.1 BauGB sowie einer Umweltprüfung nach § 2 Abs.4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs.2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs.4 BauGB abgesehen wird und § 4c BauGB ist nicht anzuwenden ist.  
Dabei ist auch darauf hinzuweisen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Änderung des Bebauungsplanes unberücksichtigt bleiben können, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist. Einwen-

dungen, die im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht werden können, machen einen Normenkontrollantrag nach § 47 VwGO unzulässig.

8. Die von der Änderung des Bebauungsplanes betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind nach § 4 Abs.2 BauGB zu beteiligen und gemäß § 3 Abs.2 BauGB von der öffentlichen Auslegung zu benachrichtigen. Ferner sind sie darauf hinzuweisen, dass die Änderung des Bebauungsplanes im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB aufgestellt wird.

Da Belange der benachbarten Gemeinden durch die Änderung des Bebauungsplanes nicht betroffen sind, wird auf eine Abstimmung gemäß § 2 Abs.2 BauGB verzichtet.

### **Tagesordnungspunkt 12**

**Aufstellung der 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11 der Gemeinde Strande für das Gebiet "Südöstlicher Bereich von Strande - Theodor-Storm-Weg, Klaus-Groth-Straße, südöstlicher Bereich Gorch-Fock-Straße, nördlicher Bereich Rudolf-Kinau-Weg, südlicher Bereich Dorfstraße, südlicher Bereich Bülker Weg und nördlicher Bereich Strandstraße"**

- **Aufstellungsbeschluss**

- **Entwurfs- und Auslegungsbeschluss**

**Vorlage: 2016/50/110**

Der Umwelt-, Bau und Abwasserausschuss beschließt einstimmig gemäß Vorlage Nr. 2016/50/110 der Gemeindevertretung wie folgt zu empfehlen:

1. Die Gemeindevertretung beschließt die Aufstellung der 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11 für das Gebiet: "Südöstlicher Bereich von Strande - Theodor-Storm-Weg, Klaus-Groth-Straße, südöstlicher Bereich Gorch-Fock-Straße, nördlicher Bereich Rudolf-Kinau-Weg, südlicher Bereich Dorfstraße, südlicher Bereich Bülker Weg und nördlicher Bereich Strandstraße".  
Der Bebauungsplan ist dahingehend zu ändern, dass im Text die jeweiligen, sich auf die Zulässigkeit und die Gestaltung von Nebenanlagen beziehenden Abschnitte aufgehoben werden.
2. Der Aufstellungsbeschluss ist gem. § 2 Abs. 1 S. 2 BauGB ortsüblich bekanntzumachen
3. Mit der Ausarbeitung der Änderungssatzung wird die Stadtplanerin Frau Monika Bahlmann aus Eckernförde beauftragt.
4. Im Rahmen der Aufstellung der 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11 wird von der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB abgesehen.
5. Im Rahmen der Aufstellung der 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11 wird von der frühzeitigen Behördenbeteiligung gem. § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB abgesehen.
6. Der Entwurf der 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11 für das Gebiet: "Südöstlicher Bereich von Strande - Theodor-Storm-Weg, Klaus-Groth-Straße, südöstlicher Bereich Gorch-Fock-Straße, nördlicher Bereich Rudolf-Kinau-Weg, südlicher Bereich Dorfstraße, südlicher Bereich Bülker Weg und nördlicher Bereich Strandstraße" bestehend aus dem Text sowie die Begründung dazu werden in der vorliegenden Fassung gebilligt.
7. Der Entwurf der Änderung des Bebauungsplanes mit Begründung werden nach § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monats öffentlich ausgelegt.  
Die Öffentlichkeit ist durch die Bekanntmachung darauf hinzuweisen, dass die Änderung des Bebauungsplanes im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB aufgestellt und von der Durchführung einer frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs.1 und § 4 Abs.1 BauGB sowie einer Umweltprüfung nach § 2 Abs.4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs.2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs.4 BauGB abgesehen wird und § 4c BauGB ist nicht anzuwenden ist.  
Dabei ist auch darauf hinzuweisen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Änderung des Bebauungsplanes unberücksichtigt bleiben können, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist. Einwen-

dungen, die im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht werden können, machen einen Normenkontrollantrag nach § 47 VwGO unzulässig.

8. Die von der Änderung des Bebauungsplanes betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind nach § 4 Abs.2 BauGB zu beteiligen und gemäß § 3 Abs.2 BauGB von der öffentlichen Auslegung zu benachrichtigen. Ferner sind sie darauf hinzuweisen, dass die Änderung des Bebauungsplanes im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB aufgestellt wird.

Da Belange der benachbarten Gemeinden durch die Änderung des Bebauungsplanes nicht betroffen sind, wird auf eine Abstimmung gemäß § 2 Abs.2 BauGB verzichtet.

### **Tagesordnungspunkt 13**

#### **Aufstellung der 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12 für das Gebiet " Südöstlicher Bereich von Strande - mittlerer und südöstlicher Bereich Strandstraße, südlicher Bereich Rudolf-Kinau-Weg, südlicher Bereich Dorfstraße und Kurstrand"**

##### **-Aufstellungsbeschluss**

##### **-Entwurfs- und Auslegungsbeschluss**

##### **Vorlage: 2016/50/111**

Der Umwelt-, Bau- und Abwasserausschuss beschließt einstimmig gemäß Vorlage Nr. 2016/50/111 der Gemeindevertretung wie folgt zu empfehlen:

1. Die Gemeindevertretung beschließt die Aufstellung der 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12 für das Gebiet:  
"Südöstlicher Bereich von Strande - mittlerer und südöstlicher Bereich Strandstraße, südlicher Bereich Rudolf-Kinau-Weg, südlicher Bereich Dorfstraße und Kurstrand".  
Der Bebauungsplan ist dahingehend zu ändern, dass im Text die jeweiligen, sich auf die Zulässigkeit und die Gestaltung von Nebenanlagen beziehenden Abschnitte **im Mischgebiet** aufgehoben werden.
2. Der Aufstellungsbeschluss ist gem. § 2 Abs. 1 S. 2 BauGB ortsüblich bekanntzumachen
3. Mit der Ausarbeitung der Änderungssatzung wird die Stadtplanerin Frau Monika Bahlmann aus Eckernförde beauftragt.
4. Im Rahmen der Aufstellung der 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12 wird von der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB abgesehen.
5. Im Rahmen der Aufstellung der 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12 wird von der frühzeitigen Behördenbeteiligung gem. § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB abgesehen.
6. Der Entwurf der 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12 für das Gebiet: " Südöstlicher Bereich von Strande - mittlerer und südöstlicher Bereich Strandstraße, südlicher Bereich Rudolf-Kinau-Weg, südlicher Bereich Dorfstraße und Kurstrand" bestehend aus dem Text sowie die Begründung dazu werden in der vorliegenden Fassung gebilligt.
7. Der Entwurf der Änderung des Bebauungsplanes mit Begründung werden nach § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monats öffentlich ausgelegt.  
Die Öffentlichkeit ist durch die Bekanntmachung darauf hinzuweisen, dass die Änderung des Bebauungsplanes im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB aufgestellt und von der Durchführung einer frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs.1 und § 4 Abs.1 BauGB sowie einer Umweltprüfung nach § 2 Abs.4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs.2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs.4 BauGB abgesehen wird und § 4c BauGB ist nicht anzuwenden ist.  
Dabei ist auch darauf hinzuweisen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Änderung des Bebauungsplanes unberücksichtigt bleiben können, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist. Einwendungen, die im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht werden können, machen einen Normenkontrollantrag nach § 47 VwGO unzulässig.

8. Die von der Änderung des Bebauungsplanes betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind nach § 4 Abs.2 BauGB zu beteiligen und gemäß § 3 Abs.2 BauGB von der öffentlichen Auslegung zu benachrichtigen. Ferner sind sie darauf hinzuweisen, dass die Änderung des Bebauungsplanes im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB aufgestellt wird.

Da Belange der benachbarten Gemeinden durch die Änderung des Bebauungsplanes nicht betroffen sind, wird auf eine Abstimmung gemäß § 2 Abs.2 BauGB verzichtet.

#### **Tagesordnungspunkt 14**

#### **Beschluss über den Ausschluss der Öffentlichkeit**

Der Ausschuss beschließt einstimmig, die Öffentlichkeit für die Beratung der nachfolgenden Tagesordnungspunkte 15 „Bauangelegenheit“ und 16 „Rechtsangelegenheit“ auszuschließen.

Ende des öffentlichen Teils 20:37 Uhr